

Gesetzentwurf

des Abgeordneten Sebastian Kronenberg und der Freiheitlichen Reformfraktion

**Entwurf eines Gesetzes zur barrierefreien Bundesverwaltung und verständlichen Bescheiden
(Barrierefreie-Verwaltungsverfahren-Gesetz - BarVwVG)**

A. Problem

Barrierefreiheit in der Bundesverwaltung ist Voraussetzung dafür, dass Menschen mit Behinderungen ihre Rechte gegenüber staatlichen Stellen tatsächlich wahrnehmen können. Wer einen Antrag stellen, Unterlagen nachreichen, einen Bescheid verstehen, eine Rechtsbehelfsbelehrung prüfen oder den Stand eines Verwaltungsverfahrens nachvollziehen muss, darf nicht an unzugänglichen Formularen, nicht barrierefreien digitalen Verfahren oder schwer verständlichen Bescheiden scheitern.

Das geltende Recht enthält bereits wichtige Grundlagen. Das Behindertengleichstellungsgesetz verpflichtet Träger öffentlicher Gewalt zur Gleichstellung und Barrierefreiheit. § 10 BGG betrifft die Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken, § 11 BGG Verständlichkeit und Leichte Sprache, § 12a BGG barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen des Bundes. Die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung konkretisiert technische Anforderungen an barrierefreie Informationstechnik.

In der Praxis besteht jedoch weiterhin eine Lücke zwischen barrierefreien Internetseiten einerseits und tatsächlich barrierefreien Verwaltungsverfahren andererseits. Ein Internetauftritt kann formal barrierefrei gestaltet sein, während das eigentliche Onlineformular, das Nutzerkonto, die Identifizierung, der Upload von Nachweisen, die Statusabfrage, der Bescheidabruf oder die Rechtsbehelfsbelehrung für Betroffene schwer zugänglich bleiben.

Besonders problematisch ist dies bei Bescheiden, Fristsachen und Rechtsbehelfen. Ein Bescheid, der technisch oder sprachlich nicht zugänglich ist, erschwert nicht nur Information, sondern auch die effektive Wahrnehmung eigener Rechte. Menschen mit Sehbehinderungen, Hörbehinderungen, motorischen Einschränkungen, Lernschwierigkeiten, kognitiven Einschränkungen oder seelischen Behinderungen benötigen verlässliche Zugänge, verständliche Erläuterungen und geeignete Formate.

Erforderlich ist daher eine gezielte Weiterentwicklung des Bundesrechts. Barrierefreiheit muss nicht erst bei der Internetseite beginnen und darf nicht beim PDF-Antrag enden. Sie muss den gesamten Verwaltungsweg erfassen: Information, Antragstellung, Nachweise, Kommunikation, Bescheid, Rechtsbehelfsbelehrung, Statusinformation und digitale Aktenzugänge, soweit diese durch Bundesbehörden und öffentliche Stellen des Bundes bereitgestellt werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf stärkt die barrierefreie Bundesverwaltung durch neue verbindliche Anforderungen an barrierefreie Bescheide, Anträge, Formulare, Verfahrenskommunikation und digitale Verwaltungsverfahren des Bundes.

Im Behindertengleichstellungsgesetz werden neue Regelungen eingefügt. Träger öffentlicher Gewalt des Bundes werden verpflichtet, Verwaltungsverfahren mit Außenwirkung so zu gestalten, dass Menschen mit Behinderungen in zumutbarer und wirksamer Weise teilnehmen können. Bescheide, wesentliche Verfahrensschreiben und Rechtsbehelfsbelehrungen sind auf Verlangen in barrierefreier Form bereitzustellen. Anträge, Formulare, Nachweisanforderungen und Verfahrensinformationen müssen schrittweise barrierefrei ausgestaltet werden.

Digitale Verwaltungsverfahren des Bundes werden stärker als durchgängige Verfahren verstanden. Nicht nur Webseiten und mobile Anwendungen, sondern auch Anmeldung, Identifizierung, Onlineformular, Upload, Zwischenspeicherung, Eingangsbestätigung, Statusabfrage, elektronische Zustellung und Bescheidabruf sollen barrierefrei gestaltet werden. Die Nutzung digitaler Verfahren bleibt freiwillig. Menschen dürfen wegen der Nichtnutzung digitaler Zugänge nicht benachteiligt werden.

Bei Beschaffung, Entwicklung und wesentlicher Änderung von IT-Fachverfahren, Formularsoftware, Bescheidgeneratoren, Bürgerportalen und sonstigen digitalen Verwaltungsverfahren ist Barrierefreiheit von Anfang an zu berücksichtigen. Die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit wird in ihrer unterstützenden Rolle gestärkt, insbesondere durch Muster, Prüfkataloge und Empfehlungen für barrierefreie Bescheide und digitale Verfahren.

Ergänzend wird die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung angepasst. Onlineformulare, Upload-Funktionen, Nutzerkonten, Statusanzeigen, Bescheidabrufe und sonstige digitale Verfahrensbestandteile werden ausdrücklich in den Anwendungsbereich barrierefreier Informationstechnik einbezogen.

Der Entwurf beschränkt sich auf Bundesbehörden und öffentliche Stellen des Bundes. Die Zuständigkeiten der Länder und Kommunen bleiben unberührt. Das Gesetz begründet keine Verpflichtung der Länder oder Kommunen zur Umgestaltung ihrer Verwaltungsverfahren.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für den Bund entstehen Kosten durch die Anpassung von Formularen, Bescheidmustern, digitalen Antragsverfahren, Fachverfahren, Nutzerkonten, Dokumentvorlagen, Beschaffungsprozessen und Informationsangeboten. Die Höhe hängt vom Stand der bestehenden Verfahren, vom Umfang notwendiger IT-Anpassungen und von der Zahl der betroffenen Bundesverfahren ab.

Den Umstellungsaufwänden stehen Entlastungseffekte gegenüber. Barrierefreie und verständliche Verfahren können Rückfragen, fehlerhafte Anträge, Nachforderungen, Widersprüche, Schlichtungsverfahren und Verzögerungen reduzieren. Sie stärken zudem die eigenständige Rechtswahrnehmung der Bürgerinnen und Bürger.

Für Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen keine neuen Pflichtaufgaben. Der Entwurf richtet sich an Träger öffentlicher Gewalt des Bundes und öffentliche Stellen des Bundes. Soweit Länder Bundesrecht ausführen, bleiben die bestehenden bundes- und landesrechtlichen Zuständigkeiten unberührt.

Für Bürgerinnen und Bürger entstehen keine zusätzlichen Kosten. Barrierefreie Formate, Kommunikationshilfen und barrierefreie Verfahrensinformationen sind im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen unentgeltlich bereitzustellen. Für die Wirtschaft entsteht kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand, soweit sie nicht als Auftragnehmerin des Bundes barrierefreie digitale Verwaltungsverfahren entwickelt, betreibt oder wartet.

Entwurf eines Gesetzes zur barrierefreien Bundesverwaltung und verständlichen Bescheiden
(Barrierefreie-Verwaltungsverfahren-Gesetz - BarVwVG)

vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes

Das Behindertengleichstellungsgesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 10 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 10a Barrierefreie Verwaltungsverfahren des Bundes

§ 10b Barrierefreie Bescheide und Rechtsbehelfsbelehrungen

§ 10c Barrierefreie Anträge, Formulare und Verfahrenskommunikation

§ 10d Beschaffung, Entwicklung und Prüfung barrierefreier Verwaltungsverfahren

§ 10e Muster, Unterstützung und Berichtspflichten“

2. Nach § 10 werden die folgenden §§ 10a bis 10e eingefügt:

„§ 10a

Barrierefreie Verwaltungsverfahren des Bundes

- (1) Träger öffentlicher Gewalt haben Verwaltungsverfahren mit Außenwirkung im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit so zu gestalten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Rechte gleichberechtigt wahrnehmen und ihre Pflichten gleichberechtigt erfüllen können.
- (2) Die barrierefreie Ausgestaltung umfasst insbesondere den Zugang zu Verfahrensinformationen, die Antragstellung, die Nachreichung von Unterlagen, die Kommunikation mit der Behörde, die Mitteilung des Bearbeitungsstands, die Bekanntgabe von Entscheidungen, die Erläuterung wesentlicher Verfahrensschritte und den Zugang zu Rechtsbehelfsinformationen.
- (3) Angemessene Vorkehrungen sind im Einzelfall zu treffen, soweit sie erforderlich sind, um Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren zu ermöglichen, und soweit sie den zuständigen Träger öffentlicher Gewalt nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.

- (4) Die Nutzung digitaler Verwaltungsverfahren darf nicht Voraussetzung für die Wahrnehmung eigener Rechte sein, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Analoge, schriftliche, persönliche, telefonische oder unterstützte Zugänge bleiben nach Maßgabe des jeweiligen Fachrechts möglich.
- (5) Weitergehende Pflichten zur Barrierefreiheit, zur Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen, zur einfachen und verständlichen Sprache sowie zur Leichten Sprache bleiben unberührt.

§ 10b

Barrierefreie Bescheide und Rechtsbehelfsbelehrungen

- (1) Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge, wesentliche Verfahrensschreiben und Rechtsbehelfsbelehrungen sind Menschen mit Behinderungen auf Verlangen in einer für sie wahrnehmbaren und zugänglichen Form bereitzustellen, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.
- (2) Barrierefreie Formen im Sinne des Absatzes 1 können insbesondere barrierefreie elektronische Dokumente, maschinenlesbare Textfassungen, Großdruck, elektronische Textformate, barrierefreie PDF-Dokumente, Braille, geeignete Audioformate oder andere im Einzelfall geeignete Formate sein. Die Wahl der Form berücksichtigt den Bedarf der betroffenen Person und den Verwaltungsaufwand.
- (3) Rechtsbehelfsbelehrungen müssen auf Verlangen so zugänglich gemacht werden, dass die betroffene Person Frist, zuständige Stelle, Form des Rechtsbehelfs und wesentliche Verfahrensanforderungen wahrnehmen kann. Die rechtliche Verbindlichkeit der Rechtsbehelfsbelehrung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (4) Die Bereitstellung nach den Absätzen 1 bis 3 erfolgt ohne zusätzliche Kosten für die berechtigte Person. Sie soll möglichst zeitgleich mit der Bekanntgabe des jeweiligen Dokuments erfolgen. Ist dies aus technischen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, ist die barrierefreie Fassung unverzüglich nachzureichen.
- (5) Die inhaltliche Entscheidung der Behörde wird durch die Bereitstellung in barrierefreier Form nicht verändert. Bestehende Rechte auf Akteneinsicht, Auskunft, Beratung, Anhörung und Rechtsbehelfe bleiben unberührt.

§ 10c

Barrierefreie Anträge, Formulare und Verfahrenskommunikation

- (1) Träger öffentlicher Gewalt gestalten Anträge, Formulare, Vordrucke, Nachweisanforderungen, Eingangsbestätigungen, Terminbuchungen und sonstige standardisierte Verfahrenskommunikation barrierefrei, soweit diese für die Wahrnehmung eigener Rechte oder die Erfüllung eigener Pflichten gegenüber einer Bundesbehörde verwendet werden.
- (2) Absatz 1 gilt für Papierformulare, elektronische Formulare, PDF-Formulare, Onlineformulare, Portale, mobile Anwendungen und sonstige digitale oder elektronisch unterstützte Verfahren. Neue und wesentlich überarbeitete Formulare sind von Beginn an barrierefrei zu gestalten.
- (3) Digitale Antragsverfahren müssen so gestaltet werden, dass Menschen mit Behinderungen die wesentlichen Schritte des Verfahrens selbstständig oder mit behinderungsbedingt notwendigen

Hilfsmitteln nutzen können. Dazu gehören insbesondere Ausfüllen, Zwischenspeichern, Hochladen von Nachweisen, Prüfen, Absenden, Empfangsbestätigung, Korrekturhinweise und Statusabfragen.

- (4) Wird ein digitales Verfahren eingesetzt, sind barrierefreie Alternativen in Textform oder über andere geeignete Kommunikationswege vorzusehen, soweit die Nutzung des digitalen Verfahrens für die betroffene Person nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist.
- (5) Anforderungen an Datenschutz, Datensicherheit, Identifizierung, Authentifizierung und Integrität des Verwaltungsverfahrens bleiben unberührt. Sie sind so auszugestalten, dass Barrierefreiheit nicht ohne zwingenden Grund ausgeschlossen wird.

§ 10d

Beschaffung, Entwicklung und Prüfung barrierefreier Verwaltungsverfahren

- (1) Bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung, Beschaffung, Einführung und wesentlichen Änderung von IT-Fachverfahren, Formularsoftware, Bescheidgeneratoren, Bürgerportalen, Nutzerkonten, Dokumentvorlagen und sonstigen digitalen Verwaltungsverfahren ist Barrierefreiheit frühzeitig zu berücksichtigen.
- (2) Verträge über Entwicklung, Betrieb, Wartung oder wesentliche Änderung digitaler Verwaltungsverfahren sollen Anforderungen an Barrierefreiheit, Testbarkeit, Dokumentation, Nachbesserung, Schulung und barrierefreie Weiterentwicklung enthalten.
- (3) Vor der Einführung neuer oder wesentlich geänderter digitaler Verwaltungsverfahren mit Außenwirkung ist die Barrierefreiheit in geeigneter Weise zu prüfen und zu dokumentieren. Die Prüfung kann stufenweise erfolgen und soll die wesentlichen Nutzungsschritte des jeweiligen Verfahrens umfassen.
- (4) Werden Barrieren festgestellt, sind angemessene Maßnahmen zu ihrer Beseitigung oder Verringerung vorzusehen. Kann eine vollständige Barrierefreiheit ausnahmsweise nicht unverzüglich erreicht werden, sind barrierefreie Alternativen oder unterstützende Zugangswege bereitzustellen.
- (5) Die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4 gelten nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel und der technischen sowie organisatorischen Möglichkeiten. Unverhältnismäßige oder unbillige Belastungen sind zu vermeiden.

§ 10e**Muster, Unterstützung und Berichtspflichten**

- (1) Die Bundesregierung stellt den Trägern öffentlicher Gewalt Muster, Arbeitshilfen oder Prüfkataloge für barrierefreie Bescheide, Rechtsbehelfsbelehrungen, Formulare, digitale Anträge und wesentliche Verfahrensinformationen zur Verfügung.
 - (2) Die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit kann Träger öffentlicher Gewalt bei der Anwendung der §§ 10a bis 10d fachlich unterstützen, insbesondere durch Empfehlungen, Austauschformate, Beispiele guter Praxis und Hinweise zur Prüfung barrierefreier Verwaltungsverfahren.
 - (3) Die obersten Bundesbehörden berichten der Bundesregierung alle drei Jahre über den Stand der Umsetzung der §§ 10a bis 10d in ihrem Geschäftsbereich. Der Bericht kann mit bestehenden Berichtspflichten zur Barrierefreiheit verbunden werden.
 - (4) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag erstmals drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über den Stand barrierefreier Verwaltungsverfahren des Bundes, über wesentliche Umsetzungshemmnisse und über möglichen weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf.“
3. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Vordrucke“ die Wörter „Rechtsbehelfsbelehrungen, wesentliche Verfahrensinformationen und standardisierte digitale Eingabemasken“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „in Leichter Sprache“ die Wörter „und in einfacher, verständlicher Sprache“ eingefügt.
4. § 12a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe“ die Wörter „einschließlich digitaler Antrags-, Nachweis-, Status-, Zustellungs- und Bescheidabrufverfahren“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
„(3a) Bei digitalen Verwaltungsverfahren mit Außenwirkung ist die barrierefreie Gestaltung über den gesamten wesentlichen Nutzungsvorgang hinweg zu berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere Information, Anmeldung, Identifizierung, Formularbearbeitung, Nachweisübermittlung, Zwischenspeicherung, Absenden, Eingangsbestätigung, Statusinformation, elektronische Kommunikation und Abruf von Entscheidungen.“
5. § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Angabe „§ 10 Absatz 1 Satz 2“ werden die Wörter „§ 10a Absatz 1 bis 4, § 10b Absatz 1 bis 4, § 10c Absatz 1 bis 4 und § 10d Absatz 1 bis 4“ eingefügt.
 - b) Nach der Angabe „§ 12a“ werden die Wörter „einschließlich digitaler Verwaltungsverfahren nach § 12a Absatz 3a“ eingefügt.

Artikel 2**Änderung der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung**

Die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 3a Digitale Antrags-, Bescheid- und Verfahrenskommunikation“

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a**Digitale Antrags-, Bescheid- und Verfahrenskommunikation**

- (1) Die Anforderungen an barrierefreie Informationstechnik gelten bei digitalen Verwaltungsverfahren insbesondere für Onlineformulare, elektronische Vordrucke, Nutzerkonten, Identifizierungs- und Authentifizierungsverfahren, Upload-Funktionen, Zwischenspeicherungen, Statusanzeigen, elektronische Postfächer, Bescheidabrufe und sonstige elektronische Verfahrenskommunikation.
- (2) Elektronische Dokumente, die im Verwaltungsverfahren bereitgestellt oder erzeugt werden, sollen in einem strukturierten, maschinenlesbaren und barrierefreien Format zugänglich sein, soweit dies technisch möglich und für den jeweiligen Verfahrenszweck geeignet ist.
- (3) Fehlermeldungen, Pflichtfeldhinweise, Ausfüllhilfen, Fristinformationen, Rechtsbehelfsinformationen und Bestätigungen sind so zu gestalten, dass sie mit assistiven Technologien wahrnehmbar, verständlich und bedienbar sind.
- (4) Authentifizierungs-, Signatur-, Bezahl- und Nachweisverfahren dürfen die Nutzung assistiver Technologien nicht ohne zwingenden Grund ausschließen. Soweit einzelne Verfahrensbestandteile nicht barrierefrei bereitgestellt werden können, sind geeignete barrierefreie Alternativen vorzusehen.
- (5) Die öffentlichen Stellen des Bundes dokumentieren bei neuen oder wesentlich geänderten digitalen Verwaltungsverfahren in angemessenem Umfang, wie die Anforderungen an die Barrierefreiheit geprüft wurden.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit kann Muster, Prüfkataloge und Hinweise zu barrierefreien Onlineformularen, digitalen Bescheiden, Statusanzeigen und elektronischer Verfahrenskommunikation bereitstellen. Die Informationstechnik-Dienstleister des Bundes berücksichtigen diese bei Beratung, Entwicklung und Betrieb digitaler Verwaltungsverfahren in geeigneter Weise.“

Artikel 3

Evaluation und Berichtspflicht

- (1) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag erstmals drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über Anwendung, Wirkung, Kosten und Vollzug der durch dieses Gesetz eingeführten Regelungen.
- (2) Der Bericht enthält insbesondere Angaben zu:
 1. dem Stand barrierefreier Bescheide, Rechtsbehelfsbelehrungen, Formulare und Verfahrensinformationen in der Bundesverwaltung;
 2. der Barrierefreiheit digitaler Antrags- und Verwaltungsverfahren des Bundes;
 3. der Nutzung barrierefreier Dokumentformate und barrierefreier elektronischer Kommunikation;
 4. wiederkehrenden Barrieren in digitalen Verfahren, Formularen, Nutzerkonten, Statusanzeigen und Bescheidabrufen;
 5. Erfahrungen mit einfachen Erläuterungen, Leichter Sprache und barrierefreien Rechtsbehelfsinformationen;
 6. Kosten und Erfüllungsaufwand für Bundesbehörden und öffentliche Stellen des Bundes;
 7. Entlastungseffekten durch verständlichere und barrierefreie Verfahren;
 8. Empfehlungen der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit und der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik;
 9. möglichem weiteren gesetzgeberischem Anpassungsbedarf.
- (3) Der Bericht soll unter Beteiligung der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit, der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik, der oder des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, der Ressorts, der maßgeblichen Verbände von Menschen mit Behinderungen und der Datenschutzaufsicht erstellt werden.
- (4) Personenbezogene Daten sind für die Evaluation vorrangig anonymisiert oder aggregiert zu verwenden.

Artikel 4

Übergangsvorschrift

- (1) Neue und wesentlich überarbeitete Bescheidmuster, Formulare, digitale Anträge und Verfahrensinformationen sind ab dem ersten Tag des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gestalten.
- (2) Für bestehende digitale Verwaltungsverfahren mit Außenwirkung ist innerhalb von achtzehn Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Umsetzungsplan zur schrittweisen barrierefreien Erüchtigung zu erstellen, soweit die Verfahren nicht bereits den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.
- (3) Bestehende digitale Verwaltungsverfahren sind spätestens bei wesentlicher technischer Änderung, grundlegender fachlicher Weiterentwicklung oder Neubeschaffung an die Anforderungen dieses Gesetzes anzupassen.
- (4) Bis zur vollständigen Anpassung bestehender Verfahren sind geeignete barrierefreie Alternativen oder unterstützende Zugangswege bereitzustellen, soweit dies erforderlich und zumutbar ist.

Artikel 5
Entsteinerung

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 2026

Sebastian Kronenberg und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Bundesverwaltung für Menschen mit Behinderungen zugänglicher, verständlicher und verlässlicher auszugestalten. Barrierefreiheit darf sich nicht auf die Startseite eines Internetauftritts beschränken. Sie muss dort wirken, wo Bürgerinnen und Bürger ihre Rechte tatsächlich wahrnehmen: beim Antrag, beim Formular, beim Nachweis, bei der Kommunikation, beim Bescheid, bei der Rechtsbehelfsbelehrung und beim digitalen Verfahrensstand.

Das geltende Behindertengleichstellungsrecht enthält bereits wichtige Grundlagen. Träger öffentlicher Gewalt haben Menschen mit Behinderungen nicht zu benachteiligen. Bescheide und Vordrucke müssen Behinderungen berücksichtigen. Menschen mit bestimmten Behinderungen können Erläuterungen in einfacher, verständlicher oder Leichter Sprache verlangen. Öffentliche Stellen des Bundes müssen ihre Websites, mobilen Anwendungen und elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe barrierefrei gestalten.

Gleichwohl bestehen in der Praxis weiterhin Brüche. Ein digitaler Antrag kann an einem nicht barrierefreien Uploadfeld scheitern. Ein barrierefrei erreichbares Portal kann ein nicht zugängliches PDF-Formular verwenden. Ein Bescheid kann formal korrekt sein, aber für die betroffene Person nicht wahrnehmbar oder nicht verständlich. Eine Rechtsbehelfsbelehrung kann ihre Schutzfunktion nicht erfüllen, wenn Frist, Form und zuständige Stelle nicht barrierefrei zugänglich sind.

Der Gesetzentwurf setzt deshalb an der Schnittstelle zwischen Verwaltungsverfahren, Bescheidgestaltung und digitaler Barrierefreiheit an. Er schafft keine umfassende Neuordnung des Behindertengleichstellungsrechts, sondern ergänzt die bestehenden Regelungen gezielt um praxistaugliche Anforderungen an die barrierefreie Bundesverwaltung.

Der Entwurf bleibt auf Bundesbehörden und öffentliche Stellen des Bundes beschränkt. Länder- und Kommunalverwaltungen werden nicht zu neuen Verfahren verpflichtet. Die Regelungen greifen nicht in Landesbehindertenrecht, kommunale Organisationshoheit, Bauordnungsrecht, Schulverwaltung oder landesrechtliche Verwaltungszuständigkeiten ein.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 ändert das Behindertengleichstellungsgesetz. Mit den neuen §§ 10a bis 10e werden barrierefreie Verwaltungsverfahren des Bundes, barrierefreie Bescheide und Rechtsbehelfsbelehrungen, barrierefreie Anträge und Formulare, Beschaffung und Prüfung barrierefreier Verfahren sowie Muster- und Berichtspflichten geregelt.

§ 10a enthält den Grundsatz barrierefreier Verwaltungsverfahren des Bundes. § 10b stärkt barrierefreie Bescheide, wesentliche Verfahrensschreiben und Rechtsbehelfsbelehrungen. § 10c regelt barrierefreie Anträge, Formulare und Verfahrenskommunikation. § 10d verankert Barrierefreiheit bei Planung, Entwicklung, Ausschreibung, Beschaffung und wesentlicher Änderung digitaler Verwaltungsverfahren. § 10e sieht Muster, Unterstützung und Berichtspflichten vor.

§ 11 BGG wird ergänzt, damit Rechtsbehelfsbelehrungen, wesentliche Verfahrensinformationen und standardisierte digitale Eingabemasken stärker in einfache, verständliche und Leichte Sprache einbezogen werden. § 12a BGG wird ergänzt, damit digital unterstützte Verwaltungsabläufe ausdrücklich auch Antrags-, Nachweis-, Status-, Zustellungs- und Bescheidabrufverfahren erfassen. § 15 BGG wird angepasst, damit zentrale neue Pflichten auch verbandsklagefähig sind.

Artikel 2 ändert die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung. Mit einem neuen § 3a werden Onlineformulare, Nutzerkonten, Upload-Funktionen, Statusanzeigen, elektronische Postfächer, Bescheidabrufe und sonstige elektronische Verfahrenskommunikation ausdrücklich als Bestandteile barrierefreier Informationstechnik erfasst.

Artikel 3 enthält eine Evaluations- und Berichtspflicht. Artikel 4 enthält Übergangsvorschriften. Artikel 5 regelt das Inkrafttreten.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes aus der Zuständigkeit des Bundes zur Regelung seiner eigenen Verwaltung, seiner Behördenorganisation und der Rechtsverhältnisse der Träger öffentlicher Gewalt des Bundes. Der Bund kann Anforderungen an Bundesbehörden, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Beliehene unter Bundesaufsicht regeln, soweit diese öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Soweit Verwaltungsverfahren betroffen sind, knüpft der Entwurf an bundesrechtliche Verwaltungsverfahren und an die Verfahrensgestaltung der Bundesverwaltung an. Soweit barrierefreie Informationstechnik betroffen ist, konkretisiert der Entwurf Anforderungen an Websites, mobile Anwendungen und elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe öffentlicher Stellen des Bundes.

Der Entwurf überschreitet keine originären Länderkompetenzen. Er trifft keine Vorgaben für Landesbehörden, Kommunalverwaltungen, Schulen, Hochschulen, Bauordnungsbehörden, Landespolizei, kommunale Sozialverwaltungen oder landesrechtliche Verwaltungsverfahren. Landesrechtliche und kommunale Zuständigkeiten bleiben unberührt.

Soweit Länder Bundesrecht ausführen, werden durch diesen Entwurf keine neuen landesrechtlichen Organisationspflichten begründet. Die Regelungen richten sich an Träger öffentlicher Gewalt des Bundes und öffentliche Stellen des Bundes. Eine Verpflichtung der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Einrichtung neuer digitaler Verfahren oder barrierefreier Bescheidstrukturen wird nicht begründet.

Eine Zustimmungspflicht des Bundesrates ist im weiteren Verfahren zu prüfen. Da der Entwurf im Schwerpunkt die Bundesverwaltung und öffentliche Stellen des Bundes betrifft und keine neuen Pflichten für Länder oder Kommunen schafft, spricht vieles gegen eine zwingende Zustimmungspflicht.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Er knüpft an bestehende unionsrechtliche Anforderungen an die Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen an und entwickelt diese für digitale Verwaltungsverfahren des Bundes fort.

Datenschutzrechtliche Vorgaben bleiben unberührt. Die Regelungen verlangen keine zusätzliche Verarbeitung personenbezogener Daten über das zur Durchführung des jeweiligen Verwaltungsverfahrens erforderliche Maß hinaus. Anforderungen an Identifizierung, Authentifizierung, Datensicherheit und Integrität des Verwaltungsverfahrens werden ausdrücklich gewahrt.

Vergabe- und beihilferechtliche Vorgaben bleiben unberührt. Anforderungen an Barrierefreiheit bei Beschaffung und Entwicklung digitaler Verwaltungsverfahren dienen der diskriminierungsfreien Nutzbarkeit öffentlicher Verfahren und gelten sachbezogen.

V. Kosten und Erfüllungsaufwand

Für den Bund entstehen Erfüllungsaufwände durch die Anpassung von Bescheidmustern, Formularen, digitalen Antragsverfahren, Fachverfahren, Nutzerkonten, Dokumentvorlagen, Beschaffungsprozessen und Informationsangeboten. Die Kosten hängen vom jeweiligen Digitalisierungsstand, von bestehenden Barrierefreiheitslücken und vom Umfang fachverfahrensbezogener Anpassungen ab.

Die Kosten werden durch Übergangsfristen, stufenweise Umsetzung, Muster, Arbeitshilfen und die Konzentration auf neue und wesentlich überarbeitete Verfahren begrenzt. Bestehende Verfahren müssen nicht ohne Rücksicht auf Aufwand sofort vollständig umgestellt werden. Bei wesentlichen Änderungen oder Neubeschaffung sind die Anforderungen jedoch zu berücksichtigen.

Für Bürgerinnen und Bürger entstehen keine zusätzlichen Kosten. Barrierefreie Formate, Kommunikationshilfen und Verfahrensinformationen sind im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen unentgeltlich bereitzustellen.

Für Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen keine neuen Pflichtaufgaben. Für die Wirtschaft entsteht kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand, soweit sie nicht als Auftragnehmerin des Bundes an Entwicklung, Betrieb oder Wartung digitaler Verwaltungsverfahren beteiligt ist.

VI. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf stärkt die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Verwaltungsverfahren des Bundes. Er kann dazu beitragen, Rückfragen, fehlerhafte Anträge, Nachforderungen, Widersprüche und Schlichtungsfälle zu reduzieren, weil Verfahren verständlicher und zugänglicher werden.

Gleichstellungspolitisch wirkt der Entwurf positiv, weil Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen Verwaltungsverfahren selbstständiger nutzen können. Dies betrifft insbesondere Menschen mit Sehhinderungen, Hörbehinderungen, motorischen Einschränkungen, kognitiven Einschränkungen, Lernschwierigkeiten oder seelischen Behinderungen.

Digitalpolitisch stärkt der Entwurf die Qualität digitaler Verwaltungsverfahren. Barrierefreiheit wird nicht nachträglich als Sonderanforderung behandelt, sondern bereits bei Planung, Entwicklung, Beschaffung und Prüfung berücksichtigt.

VII. Befristung und Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen ist nicht vorgesehen. Barrierefreie Verwaltungsverfahren sind eine dauerhafte Aufgabe der Bundesverwaltung.

Eine Evaluation erfolgt durch die Berichtspflicht nach Artikel 3. Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag erstmals drei Jahre nach Inkrafttreten über Anwendung, Wirkung, Kosten, Vollzug und weiteren Anpassungsbedarf.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 ergänzt die Inhaltsübersicht des Behindertengleichstellungsgesetzes um die neuen §§ 10a bis 10e und passt die Angabe zu § 15 an.

Zu Nummer 2

Mit den neuen §§ 10a bis 10e werden die bestehenden Regelungen zu barrierefreien Bescheiden, Vordrucken, Verständlichkeit und barrierefreier Informationstechnik um ein geschlossenes Verfahrenskapitel für die Bundesverwaltung ergänzt.

§ 10a enthält den Grundsatz barrierefreier Verwaltungsv erfahren des Bundes. Die Vorschrift stellt klar, dass Barrierefreiheit nicht nur einzelne Dokumente betrifft, sondern den Zugang zum Verfahren insgesamt. Absatz 3 knüpft an das Konzept angemessener Vorkehrungen an und begrenzt diese zugleich durch Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit. Absatz 4 verhindert einen Digitalzwang.

§ 10b konkretisiert die barrierefreie Bereitstellung von Bescheiden, wesentlichen Verfahrensschreiben und Rechtsbehelfsbelehrungen. Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass unzugängliche Bescheide die Rechtswahrnehmung erheblich erschweren können. Die Bereitstellung erfolgt ohne zusätzliche Kosten und soll möglichst zeitgleich mit der Bekanntgabe erfolgen.

§ 10c betrifft Anträge, Formulare und Verfahrenskommunikation. Gerade standardisierte Eingabemasken, Upload-Felder, PDF-Formulare und Statusabfragen sind häufig praktische Zugangshürden. Die Vorschrift verlangt daher barrierefreie Gestaltung neuer und wesentlich überarbeiteter Verfahren.

§ 10d verankert Barrierefreiheit bereits bei Planung, Entwicklung, Ausschreibung, Beschaffung und wesentlicher Änderung digitaler Verwaltungsv erfahren. Dadurch sollen kostenintensive Nachbesserungen vermieden und Barrierefreiheit von Beginn an mitgedacht werden.

§ 10e regelt Muster, Unterstützung und Berichtspflichten. Die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit wird nicht zur Aufsichtsbehörde über einzelne Verfahren, sondern unterstützt fachlich durch Muster, Empfehlungen und gute Praxis.

Zu Nummer 3

Nummer 3 ergänzt § 11 BGG. Rechtsbehelfsbelehrungen, wesentliche Verfahrensinformationen und standardisierte digitale Eingabemasken werden ausdrücklich in die Pflicht zu verständlicher Kommunikation einbezogen. Damit wird die praktische Bedeutung verständlicher Sprache im Verwaltungsv erfahren gestärkt.

Zu Nummer 4

Nummer 4 ergänzt § 12a BGG. Die Vorschrift stellt klar, dass elektronisch unterstützte Verwaltungsv abläufe auch digitale Antrags-, Nachweis-, Status-, Zustellungs- und Bescheidabrufverfahren umfassen. Der neue Absatz 3a beschreibt den gesamten wesentlichen Nutzungsvorgang digitaler Verfahren.

Zu Nummer 5

Nummer 5 passt das Verbandsklagerecht an. Zentrale neue Verpflichtungen zu barrierefreien Bescheiden, Verfahren, Formularen und digitalen Verwaltungsverfahren sollen in Fällen von allgemeiner Bedeutung gerichtlich überprüfbar sein. Individualrechtsschutz und Schlichtungsverfahren bleiben unberührt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 ändert die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung. Der neue § 3a konkretisiert Anforderungen an digitale Antrags-, Bescheid- und Verfahrenskommunikation. Er macht deutlich, dass Barrierefreiheit nicht auf statische Webseiten beschränkt ist, sondern auch interaktive Verfahrensbestandteile wie Nutzerkonten, Uploads, Statusanzeigen und elektronische Postfächer erfassen muss.

Die Ergänzung des § 6 stärkt die Rolle von Mustern, Prüfkatalogen und Hinweisen. Dadurch erhalten Bundesbehörden und IT-Dienstleister des Bundes praktische Unterstützung bei der Umsetzung.

Zu Artikel 3

Artikel 3 verpflichtet die Bundesregierung zur Evaluation. Die Umsetzung barrierefreier Verwaltungsverfahren hängt wesentlich von Technik, Organisation und Fachverfahren ab. Eine Berichtspflicht nach drei Jahren ermöglicht eine sachliche Bewertung von Wirkung, Kosten und weiterem Anpassungsbedarf.

Zu Artikel 4

Artikel 4 enthält Übergangsvorschriften. Neue und wesentlich überarbeitete Verfahren sollen zeitnah barrierefrei gestaltet werden. Für bestehende Verfahren werden Umsetzungspläne und Anpassungen bei wesentlichen Änderungen vorgesehen. Damit wird ein realistischer Umsetzungsweg eröffnet, ohne bestehende Verwaltungsverfahren abrupt zu überfordern.

Zu Artikel 5

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung.